



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Kahoot!

X. Fahrlässigkeit

1. Grundlagen
2. Fahrlässige Begehung
3. Fahrlässige Unterlassung

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolge angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

- Gesetze (Kanton/Bund)
- Tipps Staatlicher Stellen
- Private Regelwerke



Fahrlässigkeit

Fall 1: Miller – Mc Kim

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



BGE 134 IV 26

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



BGE 134 IV 26

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



[IIHF – Rule Book](#)

RULE 42 – CHARGING

RULE 43 – CHECKING FROM BEHIND

RULE 45 – ELBOWING

RULE 59 – CROSS-CHECKING

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Schwere Regelverletzung (Matchstrafe)

Mittlere Regelverletzung (5 Minuten)

Leichte Regelverletzung (2 Minuten)

Regelkonforme Checks

Fahrlässigkeit

«In die strafrechtliche Beurteilung von Foulspielen bei Mannschaftssportarten sind auch die geltenden Spielregeln miteinzubeziehen. Je krasser Regeln verletzt werden, die dem Schutz der Körperintegrität der Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden und desto eher erscheint eine strafrechtliche Ahndung des foulenden Spielers angezeigt.»



BGE 134 IV 26

Fahrlässigkeit

«In die strafrechtliche Beurteilung von Foulspielen bei Mannschaftssportarten sind auch die geltenden Spielregeln miteinzubeziehen. Je krasser Regeln verletzt werden, die dem Schutz der Körperintegrität der Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden und desto eher erscheint eine strafrechtliche Ahndung des foulenden Spielers angezeigt.»



BGE 134 IV 26

Fahrlässigkeit

«Im vorliegenden Fall ist das mit einem auf der Höhe von 10 bis 15 cm über dem Boden ausgestreckten Bein begangene Tackling, welches der Schiedsrichter als "gefährlich" einschätzte [gelbe Karte], als eine "schwerwiegende Verletzung" der Spielregeln zu qualifizieren.»



[BGE 145 IV 154 / 6B 52/2019](#) (Fribourg)

Peter/Jäggi, [Jusletter 23. September 2019](#)

Gmünder, [AJP 2019 S. 749](#)

Fahrlässigkeit

Fall 2 – Vertrauen auf Vortritt

Fahrlässigkeit

- Fahrer des gelben Autos fährt ohne zu bremsen weiter, rammt das schwarze Auto und tötet den Fahrer im schwarzen Auto.



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 36 SVG – Vortritt

² ...Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen.

SVG

Art. 32 SVG – Geschwindigkeit

¹ Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ...den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen...

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are slightly shadowed, giving them a three-dimensional appearance as if they are floating above the surface.

Art. 26 SVG – Grundregel

¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

The letters 'SVG' are rendered in a large, bold, sans-serif font. The color is a vibrant red-orange. The letters are spaced out and centered horizontally on the right side of the slide.

Vertrauensgrundsatz

Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red sans-serif font. The letters are spaced out and centered horizontally.

[BGE 129 IV 282](#)

Fahrlässige Begehung

Täterschaft und Teilnahme

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt

Fahrlässige Anstiftung

Eiliger Fahrgast überredet Taxifahrer, mit übersetzter Geschwindigkeit zum Flughafen zu fahren. Unfall mit Toten.



Fahrlässige Anstiftung

- Vorsätzliche Anstiftung zur Verletzung von Verkehrsregeln gegeben.
- Anstiftung zur fahrlässigen Tötung?
Nein, da keinen «Tatentschluss geweckt».



Fahrlässige Anstiftung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

Fahrlässige Beteiligung ?

- 12. September 2013: Sozialtherapeutin Adeline Morel begleitet den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie.
- Auf dem Weg kauften sie das Messer zur Pflege der Hufe, mit dem A.M. später ermordet wird.



Fahrlässige Beteiligung ?

- Die Direktorin des sozialtherapeutischen Zentrums La Pâquerette im Genfer Gefängnis Champ Dollon, Veronique Merlini, habe Gefährlichkeit nicht genügend abgeklärt.



Fahrlässige Beteiligung ?

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



X. Fahrlässigkeit

1. Grundlagen
2. Fahrlässige Begehung
3. Fahrlässige Unterlassung

Strafrecht AT I

I.	Gegenstand Vorlesung	}	Grundlagen
II.	Legalitätsprinzip		
III.	Grundlagen		
IV.	Deliktsaufbau	}	Vorsätzliche Begehung
V.	Tatbestand		
VI.	Rechtswidrigkeit		
VII.	Schuld		
VIII.	Versuch		
IX.	Täterschaft und Teilnahme	}	Vorsätzliche Unterlassung
X.	Unterlassung		
XI.	Fahrlässigkeit	}	Fahrlässige Begehung/Unterlassung

Fahrlässige Unterlassung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

Art. 12 StGB - Fahrlässigkeit

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 11 StGB Begehen durch Unterlassen

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die... Verletzung eines... Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er... dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Fahrlässige Unterlassung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

Art. 12 StGB - Fahrlässigkeit

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 11 StGB Begehen durch Unterlassen

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die... Verletzung eines... Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er... dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Fahrlässige Unterlassung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



[Reichsgericht, Strafsenat, 1929, RGSt 63, 211](#)

Tun oder Unterlassen

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt.
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor.



[Reichsgericht, Strafsenat, 1929, RGSt 63, 211](#)

Tun oder Unterlassen

«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist ... nach dem **Subsidiaritätsprinzip** vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



[BGE 115 IV 199](#)



Fahrlässige Unterlassung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

Art. 12 StGB - Fahrlässigkeit

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 11 StGB Begehen durch Unterlassen

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die... Verletzung eines... Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er... dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Fahrlässige Unterlassung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 1984: Verantwortlicher Sanierung:
Alles in Ordnung.
- 9. Mai 1985: Decke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe führten zur
Korrosion der Chromnickel-Stahlträger.



[BGE 115 IV 199](#)

Hallenbad Uster

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



[BGE 115 IV 199](#)

Hallenbad Uster

«Dem Beschwerdeführer ist eine Handlung vorzuwerfen, denn die erwähnte Mitteilung an die Stadt Uster, die Konstruktion der aufgehängten Hallenbaddecke befinde sich in einwandfreiem Zustand, stellt eine Tätigkeit dar.»



[BGE 115 IV 199](#)

Willy Bogner

- Willy Bogner heuert 13 «Weltklasse-Skifahrer» an
- 12. April 1964: Dreharbeit im Val Selin/Trais Fluors, Engadin
- Zahlreiche Warntafeln. Tal wegen Lawinengefahr gesperrt.
- Öffentliche Lawinen-Warnung durch Lawinenforschungsinstitut, Presse, Telefon (Nr. 162).



[BGE 91 IV 117](#) – Val Selin

Willy Bogner

- Am Unfallmorgen: Lautsprecherdurchsage in Marguns
- Persönliche Warnung Bogners durch den SOS-Pistenwart Christian Tischhauser
- Dessen ungeachtet schritt Bogner zur Ausführung seines Vorhabens.



[BGE 91 IV 117](#) – Val Selin

Willy Bogner

- Bogner liess Skiläufer in Einerkolonne durch bereits beschienenen Südwesthang des Val Selin hinunterschwingen.
- Zwei Lawinen verschütteten Teilnehmer, unter ihnen Barbara Henneberger und Bud Werner, die dabei den Tod fanden.



[BGE 91 IV 117](#) – Val Selin

Willy Bogner

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



[BGE 91 IV 117](#) – Val Selin

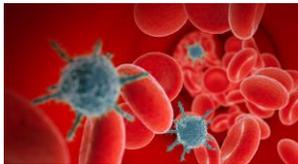
Eventualvorsatz – Bewusste Fahrlässigkeit



[BGE 91 IV 117](#)

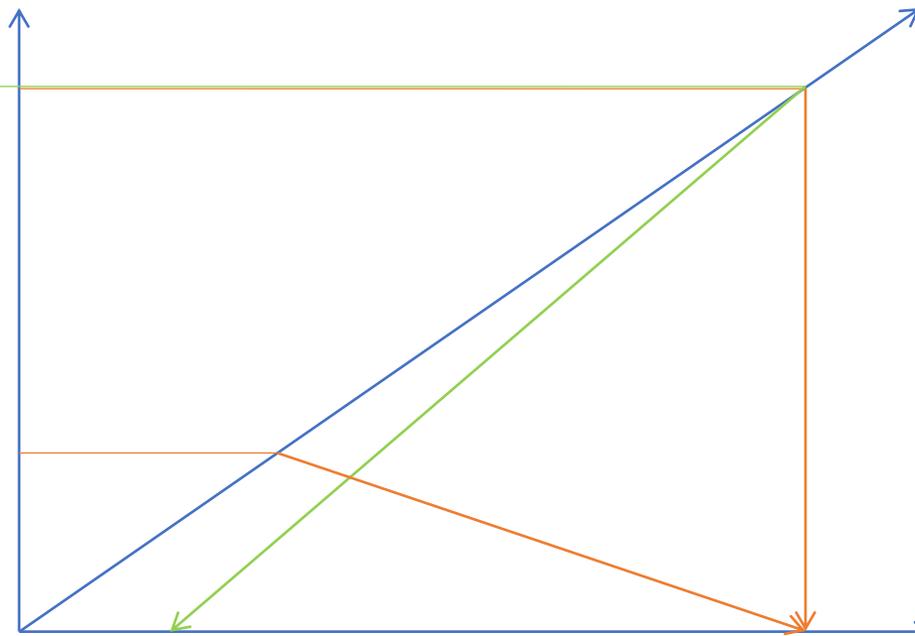


[BGE 130 IV 58](#)



[BGE 125 IV 242](#)

Risiko



Vertrauen auf
Ausbleiben

Inkaufnahme
des Erfolgs

Wollen

Spundwand

- L., Kantonsingenieur/VS, 1996-1998:
Arbeiten zur Verstärkung Brücke in
Dorénaz.
- Einbau Spundwand aus
Metall in die Rhone.
- Frühling 1999: Arbeiter versuchen
Spundwand zu entfernen, aber zu starke
Strömung.



[BGE 134 IV 255](#)

Spundwand

- Frühling 2001: Berufstaucher beauftragt, Spundwand zu sprengen. Absehen, da Ferngasleitung.



[BGE 134 IV 255](#)

Spundwand

- 6. Juli 2001: Ferienlager für Jugendliche: Schlauchbootfahrt. Boot bleibt an Spundwand hängen und kentert. Eine Jugendliche wird schwer verletzt, eine zweite stirbt.
- L. hat die Spundwand am 1. Februar 2002 mittels eines Vibrationsgerätes abbrechen lassen.



[BGE 134 IV 255](#)

Spundwand

Ungewolltes Bewirken Erfolg

- Tatbestandsmässiger Erfolg
- Tun/Unterlassen
- Garantenstellung

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

- Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz
- Vorhersehbarkeit (Adäquanz)
- Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

- Erlaubtes Risiko
- Selbstverantwortung
- Schutzzweck



[BGE 134 IV 255](#)

Garant aus Ingerenz

Nicht-Desinfektion (Unterlassung)

Abgabe (Tun)



Garant aus Ingerenz

Erstellen Spundwand (Tun)

Nichtentfernen (Unterlassen)



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Übertretungen

Erstes Buch: [Allgemeine Bestimmungen](#)

Erster Teil: [Verbrechen und Vergehen](#)

Zweiter Teil: [Übertretungen](#)

Dritter Teil: [Begriffe](#)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Übertretungen

Art. 103	Begriff
Art. 104	Anwendbarkeit erster Teil
Art. 105	Keine/bed. Anwendbarkeit
Art. 106	Busse
Art. 107	(Gemeinnützige Arbeit)
Art. 108	(leer)
Art. 109	Verjährung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Übertretungen

[Art. 103](#)

Begriff

[Art. 104](#)

Anwendbarkeit erster Teil

[Art. 105](#)

Keine/bed. Anwendbarkeit

[Art. 106](#)

Busse

[Art. 107](#)

(Gemeinnützige Arbeit)

[Art. 108](#)

(leer)

[Art. 109](#)

Verjährung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten,
die mit Busse bedroht sind.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 126 – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 126 – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

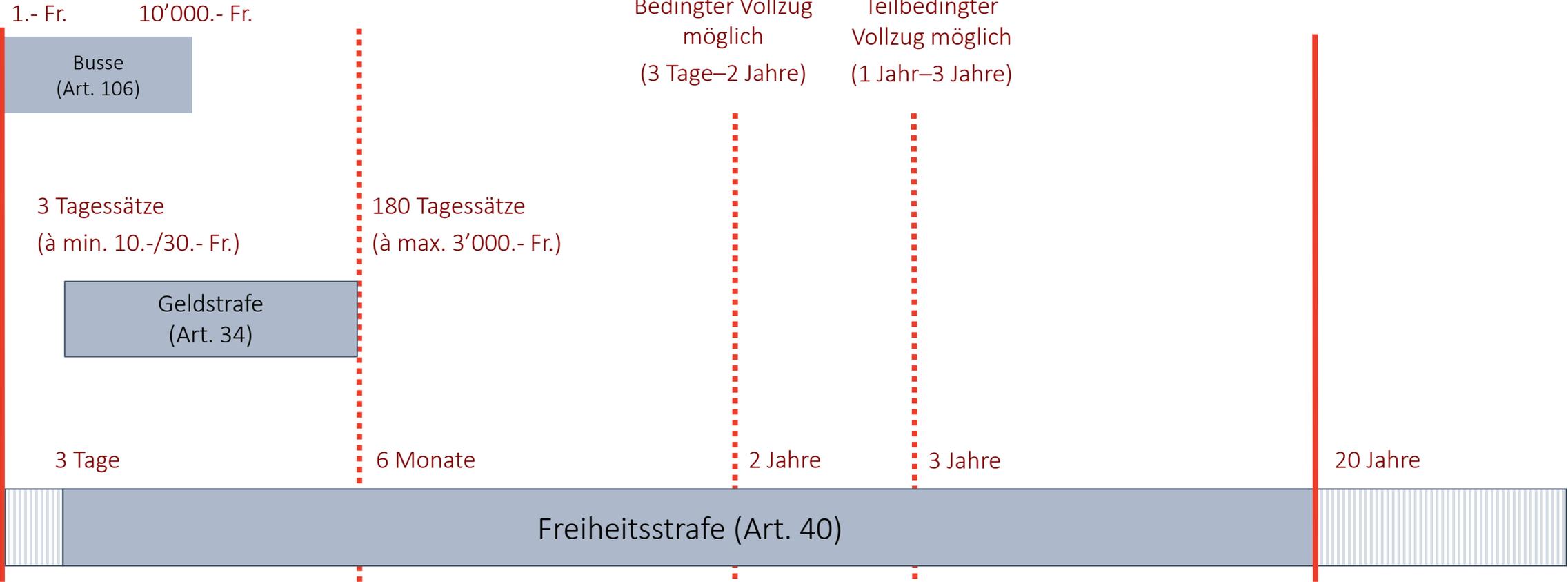
Übertretungen

- Verbrechen: Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren
([Art. 10 Abs. 2 StGB](#))
- Vergehen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
([Art. 10 Abs. 3 StGB](#))
- Übertretungen: Busse
([Art. 103 StGB](#))

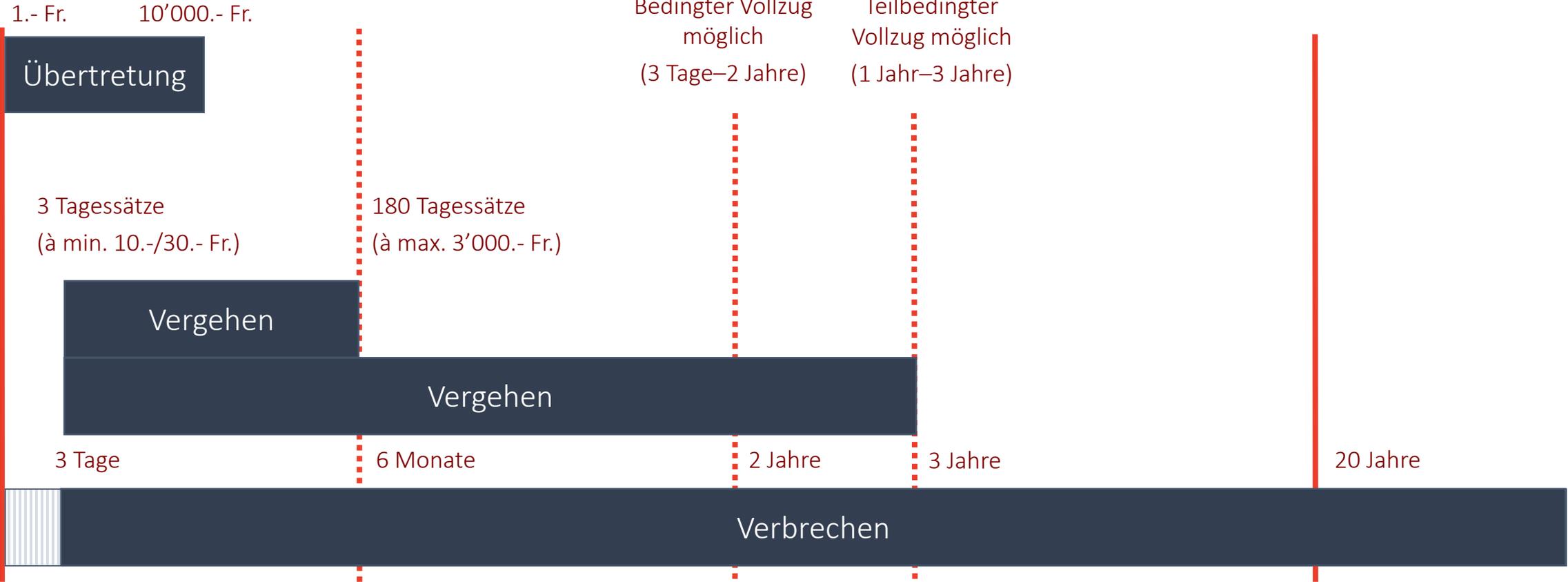


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafarten



Strafarten



Übertretungen

Massgeblich ist dabei nicht die vom Richter im konkreten Fall ausgesprochene, sondern die vom Gesetz angedrohte Strafe.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Übertretungen

<u>Art. 103</u>	Begriff
<u>Art. 104</u>	Anwendbarkeit erster Teil
<u>Art. 105</u>	Keine/bed. Anwendbarkeit
<u>Art. 106</u>	Busse
<u>Art. 107</u>	(Gemeinnützige Arbeit)
<u>Art. 108</u>	(leer)
<u>Art. 109</u>	Verjährung



Art. 104 – Anwendbarkeit erster Teil

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 104 – Anwendbarkeit erster Teil

- Legalitätsprinzip (Art. 1)
- Rückwirkungsverbot (Art. 2 Abs. 2)
- Geltungsbereich (Art. 3 – 9)
- Unterlassen (Art. 11)
- Vorsatz (Art. 12; aber Art. 333 Abs. 7)
- Sachverhaltsirrtum (Art. 13)
- Rechtfertigungsgründe (Art. 14 ff.)
- Schuld (Art. 19 ff.)
- Verbotsirrtum (Art. 21) etc.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Relevanz

- Zuständigkeit/Verfahren (StPO 17)
- Zulässigkeit U-Haft (StPO 221)
- Strafregisterrecht (StGB 366)
- Unternehmensstr. (StGB 102)
- Geldwäscherei (StGB 305bis)
- Restkompetenz Kantone (StGB 335 I)
- Keine Auslieferung (IRSG 35)



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Legalitätsprinzip

«Da diese Bestimmung lediglich Busse als Strafe androht, genügt nach dem oben Gesagten die Regelung auf Verordnungsstufe dem Legalitätsprinzip.»



[BGE 124 IV 23](#)

Art. 38 – Kantonsverfassung/ZH

1 Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich die...

d. ...Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe



2C_694/2021 – Disziplinarverordnung/UZH

AN.2020.00007 – 8. Juli 2021

§ 10 f. – Disziplinarverordnung/UZH

Übertretungen

<u>Art. 103</u>	Begriff
<u>Art. 104</u>	Anwendbarkeit erster Teil
<u>Art. 105</u>	Keine/bed. Anwendbarkeit
<u>Art. 106</u>	Busse
<u>Art. 107</u>	(Gemeinnützige Arbeit)
<u>Art. 108</u>	(leer)
<u>Art. 109</u>	Verjährung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 105 – Keine Anwendbarkeit

¹ Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten **Strafen** (Art. 42 und 43), über die **Landesverweisung** (Art. 66a-66d) sowie über die Verantwortlichkeit des **Unternehmens** (Art. 102) sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

² **Versuch** und **Gehilfenschaft** werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

³ **Freiheitsentziehende Massnahmen** (Art. 59-61 und 64), das **Tätigkeitsverbot** (Art. 67), das **Kontakt- und Rayonverbot** (Art. 67b) sowie die **Veröffentlichung** des Urteils (Art. 68) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 105 – Keine Anwendbarkeit

- Reissnägel in Garageneinfahrt des Lehrers ausstreuen.
- Reissnägel auf den Stuhl des Lehrers legen.
- Beide Male fliegt der Streich auf, bevor jemand zu Schaden kommt.



Art. 144 – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 126 – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 329 – Verletzung militärischer Geheimnisse

1. Wer unrechtmässig... militärische Anstalten oder Gegenstände abbildet... wird mit Busse bestraft.
2. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.



Rhetorik.ch; [spiegel.de](https://www.spiegel.de): [46°28' 33" N, 7°39' 54" E](https://www.google.com/maps/place/46%28'33%27%20N%2C+7%2939'54%27%20E)

Übertretungen

<u>Art. 103</u>	Begriff
<u>Art. 104</u>	Anwendbarkeit erster Teil
<u>Art. 105</u>	Keine/bed. Anwendbarkeit
<u>Art. 106</u>	Busse
<u>Art. 107</u>	(Gemeinnützige Arbeit)
<u>Art. 108</u>	(leer)
<u>Art. 109</u>	Verjährung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist...

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

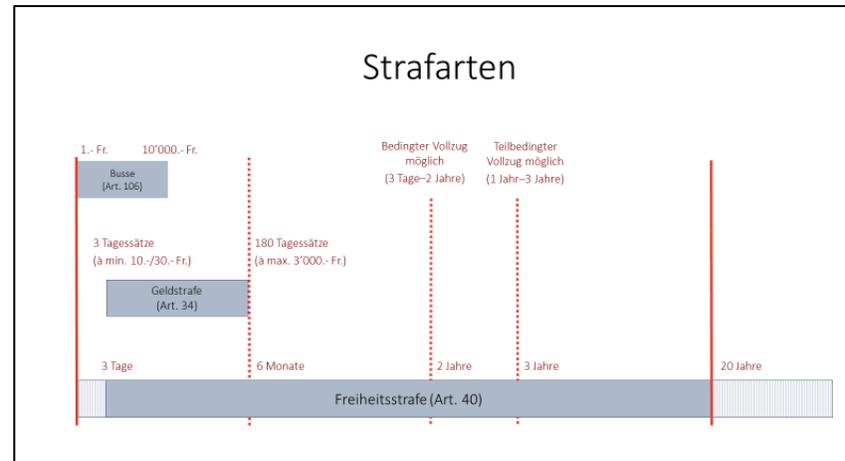
The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist...



Art. 106 – Busse

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

² Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

³ Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist...



Art. 59 Abs. 3 BV/1874

(„Der Schuldverhaft ist abgeschafft.“)

Übertretungen

<u>Art. 103</u>	Begriff
<u>Art. 104</u>	Anwendbarkeit erster Teil
<u>Art. 105</u>	Keine/bed. Anwendbarkeit
<u>Art. 106</u>	Busse
<u>Art. 107</u>	(Gemeinnützige Arbeit)
<u>Art. 108</u>	(leer)
<u>Art. 109</u>	Verjährung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 109 – Verjährung

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text "StGB" is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words "Schweizerisches" and "Strafgesetzbuch" are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Abgrenzungen

1. Übertretung Bundesstrafrecht
2. Übertretung kantonales Strafrecht
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Abgrenzungen

1. Übertretung Bundesstrafrecht
2. Übertretung kantonales Strafrecht
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Art. 148a – Unrechtmässiger Bezug Sozialhilfe

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

Art. 34 Waffengesetz/WG

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer...
- b. ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt;
 - g. den Verlust von Waffen nicht sofort der Polizei meldet;
 - h. die Waffentragbewilligung nicht mit sich führt;



Art. 91 Strassenverkehrsgesetz/SVG

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer:
- a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt
(0.5-0.79 Promille)



[Verordnung der Bundesversammlung
über Alkoholgrenzwerte im
Strassenverkehr vom 15. Juni 2012](#)

Art. 19a Betäubungsmittelgesetz/BetMG

Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert ..., wird mit Busse bestraft.



Abgrenzungen

1. Übertretung Bundesstrafrecht
2. Übertretung kantonales Strafrecht
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

§ 10 Übertretungsstrafgesetz/BL

Wer sich ohne Berechtigung als
Inhaber oder Inhaberin eines
akademischen Grades bezeichnet, ...
wird mit Busse bestraft.



§ 8 Übertretungsstrafgesetz/BL

Wer unbefugt die Uniform von
Polizeikräften trägt, wird mit Busse
bestraft.



§ 42 Übertretungsstrafgesetz/BS

Wer den Vorschriften über die Fasnacht zuwiderhandelt.



Abgrenzungen

1. Übertretung Bundesstrafrecht
2. Übertretung kant. Strafrecht
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The logo is centered on a light gray rectangular background.

Ordnungswidrigkeiten

«Das Verwaltungsrecht kennt... die sog. Ordnungswidrigkeiten... Darunter fallen... Verstöße, die in Bundesgesetzen mit Ordnungsstrafe, Ordnungs-busse oder Verweis bedroht sind...»



BSK StGB⁴-HEIMGARTNER, Vor Art. 103 N 15 ff.

Ordnungswidrigkeiten

- Nicht nur Busse, auch Verweis
- Keine Ersatzfreiheitsstrafe
- Keine Zwangsmassnahmen
- «Spielart der Busse»
- Bundesgesetz [Verwaltungsstrafrecht](#)



BSK StGB⁴-HEIMGARTNER, Vor Art. 103 N 15 ff.

Art. 128 ZPO – Verfahrensdisziplin

¹ Wer im Verfahren vor Gericht den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft. Das Gericht kann zudem den Ausschluss von der Verhandlung anordnen.



BSK StGB⁴-HEIMGARTNER, Vor Art. 103 N 15 ff.

Abgrenzungen

1. Übertretung Bundesstrafrecht
2. Übertretung kant. Strafrecht
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Ordnungsbussen

«Eine spezielle Gruppe von Ordnungswidrigkeiten stellen die Ordnungsbussen des Strassenverkehrsrechts (OBG) dar... Die im Ordnungsbussenkatalog aufgeführten Übertretungen... können im vereinfachten (kostenlosen) Verfahren geahndet werden»



BSK StGB⁴-HEIMGARTNER, Vor Art. 103 N 17

Ordnungsbussen

- Auf Verlangen: ord. Verfahren
- Vereinfachtes Verfahren
- Kostenlos
- Anonym



BSK StGB⁴-HEIMGARTNER, Vor Art. 103 N 17

Massnahmepaket «Rasen»

Tempo 30	Innerorts 50/60 km/h	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Strafe
<i>Einfache Verletzung von Verkehrsregeln</i>				
1-15	1-15	1-20	1-25	Ordnungsbussenverfahren
16-17	16-20	21-25	26-30	CHF 400.00 Busse
18-19	21-24	26-29	31-34	CHF 600.00 Busse
<i>Grobe Verletzung von Verkehrsregeln</i>				
	25-29	30-34	35-39	20 Tagessätze Geldstrafe
20-24		35-39	40-44	30 Tagessätze Geldstrafe
25-29	30-34		45-49	50 Tagessätze Geldstrafe
		40-44	50-54	60 Tagessätze Geldstrafe
	35-39		55-59	70 Tagessätze Geldstrafe
30-34		45-49	60-64	90 Tagessätze Geldstrafe
35-39	40-49	50-59	65-79	ab 120 Tagessätze Geldstrafe
ab 40	ab 50	ab 60	ab 80	ab 1 Jahr Freiheitsstrafe

8001. Ordnungsbussenverordnung

Unbefugter vorsätzlicher Konsum von
Betäubungsmitteln des Wirkungstyps
Cannabis (Art. 19a Ziff. 1 BetmG):
100 Franken.



Übertretungen

<u>Art. 103</u>	Begriff
<u>Art. 104</u>	Anwendbarkeit erster Teil
<u>Art. 105</u>	Keine/bed. Anwendbarkeit
<u>Art. 106</u>	Busse
<u>Art. 107</u>	(Gemeinnützige Arbeit)
<u>Art. 108</u>	(leer)
<u>Art. 109</u>	Verjährung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen